

Kooperationsvereinbarung

Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) der Stadt Pforzheim und des Enzkreises

Präambel

Mit dem kommunalen Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) sorgen die Stadt Pforzheim und der Enzkreis gemeinsam mit den Kooperationspartnern für die zukunftsorientierte Ausrichtung der Angebote für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen und deren Angehörige.

Die Stadt Pforzheim, der Enzkreis und die unterzeichnenden Kooperationspartner setzen sich zum Ziel, die Suchtprävention und die Suchtkrankenversorgung weiterzuentwickeln, sowie die Zusammenarbeit zu intensivieren und verbindlicher zu gestalten.

Grundlage sind die „Empfehlungen für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Suchthilfenetzwerken“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg vom 22.08.2005 in aktueller Version (Anlage 3).

§ 1 Aufgaben und Ziele

Aus der Präambel ergeben sich im Einzelnen folgende Aufgaben und Ziele:

- Entwicklung der kooperativen Mitwirkung aller an der Versorgung Suchtkranker Beteiligter
- Weiterentwicklung wohnortnaher niedrighschwelliger Zugangsmöglichkeiten und das Angebot einer unmittelbaren Einleitung erforderlicher Hilfemaßnahmen für Suchtkranke
- Sicherstellung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Behandlungsmöglichkeiten und komplementärer Versorgungsstrukturen mit entsprechender Vernetzung
- Angebot von Konsiliar- und Liaisondiensten und verbesserte Vernetzung mit dem System der medizinischen Primärversorgung
- Die Einrichtung bzw. Weiterentwicklung interdisziplinärer Fallkonferenzen für Suchtkranke mit komplexem Hilfebedarf unter vereinbarter Moderation und mit verbindlichen Zielabsprachen (im Sinne eines Case Management)
- Die angemessene Berücksichtigung der Nahtstellen von Prävention, Beratung und Versorgung
- Weiterentwicklung passgenauer Präventionsangebote

Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe der Stadt Pforzheim und des Enzkreises

- Organisation von Fortbildungsangeboten
- Sensibilisierung für suchtspezifische Themen durch Öffentlichkeitsarbeit
- Vermeidung von Unter- und Überversorgung sowie von Doppelstrukturen
- Prüfung, ob und in welchen Schritten ein gemeinsames Qualitätsmanagement entwickelt werden kann
- Gewinnung zusätzlicher geeigneter Mitglieder und Partner für das KNS

§ 2 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner des KNS wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen. Jeder Kooperationspartner bringt dabei soweit wie möglich seine Kompetenzen und seine Angebotsstruktur sowie seine ihm im Bereich Suchtprävention und Suchthilfe zur Verfügung stehenden Mittel ein. Die Mitglieder im Suchthilfenetzwerk erklären eine grundsätzlich verbindliche Zusammenarbeit und eine regelmäßige Teilnahme.

§ 3 Suchthilfeplanung

Die Weiterentwicklung der Suchtkrankenversorgung in der Stadt und in den Kommunen des Landkreises wird als gemeinschaftliche Aufgabe der Stadt und des Landkreises, der Träger von Versorgungseinrichtungen, der Ärzteschaft, der Kostenträger und der Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements betrachtet.

§ 4 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden im KNS beachtet.

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken soll diejenige Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung und Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Geschäftsordnung und Kooperationsvereinbarung „Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe“ der Stadt Pforzheim und des Enzkreises tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit und besteht fort, solange Stadt und Kreis dies gemeinsam aufrecht halten.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von jedem Kooperationspartner mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der Geschäftsführung des Kommunalen Netzwerks für Suchtprävention und Suchthilfe. Die Mitgliederversammlung kann zudem mit Mehrheit der Stimmen aus wichtigen Gründen die fristlose Beendigung einer Mitgliedschaft beschließen.

Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe der Stadt Pforzheim und des Enzkreises

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

Anlage I
Geschäftsordnung

Anlage II
Liste der Kooperationspartner nebst Unterschriften

Anlage III
Empfehlungen für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Suchthilfenetzwerken“
des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg vom 22.08.2005 in aktueller
Version

Pforzheim, den 16.05.2017



Monika Müller
Bürgermeisterin
Stadt Pforzheim



Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter
Landratsamt Enzkreis

Kooperationspartner: _____

Vertreter im KNS: _____

Stellvertreter im KNS: _____

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)